



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.

478
153

Revidirte
Königl. Preussische
DEPOSITAL
Ordnung

vor das

Herzogthum Magdeburg.

De Dato Berlin, den 4. August, 1750.



Magdeburg,

Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker.





Rur Friedrich, von
Gottes Gnaden König
in Preussen, Marggraf zu Branden-
burg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster
Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel
und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Geldern, zu
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassu-
ben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf
zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moeurs, Graf zu Ho-
henzollern, Ruypth, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-
burg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam, Herr zu Raven-
stein, der Lande Rosstock, Stargard, Lauenburg, Bitow, Arlay und
Breda etc. etc.

Fügen hiemit männiglich zu wissen: Nachdem die Wohlfahrt sehr vieler
Landes- Inwohner, besonders ober der Württen und Wapfen, nicht weniger
auch der Landes-Credit davon abhänget, daß die zu denen gerichtlichen Depositis
gezählte Gelder wohlverwaltet und damit gute Ordnung gehalten werde; gleich-
wohl aber wahr gemessen worden, daß die vorhin publicirte Deposital-Ord-
nung sehr gemisbraucher worden; So haben Wir nöthig gefunden, solche Ord-
nung revidiren zu lassen, und zwar

S. I. Sol.

§. 1.

Sollen die Deposital-Cassen so wohl bey Unserer Regierung, als Aemtern, Magistraten, und übrigen Unter-Gerichten in sichern feuerfesten Gewölbern, und so vielmöglich in gang eisernen, oder doch mit Eisen stark beschlagenen Kästen und Trüben verwahlich aufbehalten, und diese mit dreysfachen unterschieden Schloßern besetztiget werden, wozu bey allen Unter- und Ober-Gerichten zwey aus dem Collegio zwey Haupt-Schlüssel, und der dazu denominated Secretarius den dritten Schlüssel dergestalt haben und behalten sollen, daß einer ohne den andern die Deposital-Cassam nicht eröffnen, noch etwas hinein oder herausbringen könne. In denen Orten wo der Verwahrung halber noch nicht zureichende Anstalt gemacht worden, soll solches ohne einigen Anstand geschehen, und muß allenfalls, wenn es an denen hiezu erforderlichen Kosten fehlet, das Geld aus denen Gerichts Sperruln genommen werden.

§. 2.

Wollen Wir Allergnädigst, daß so wohl die sub lite schwebende baar eingehende, oder aus denen sequestrirten Güthern einkommende, wie nicht weniger die bey den Vormundschaften und Curatelen, weiter unten benedeter maßen, nöthig erliegende Gelder ad Depositum gebracht und genommen werden sollen.

§. 3.

Weil auch bey entstehenden Concurßen das Vermögen des Debitoris in Ermangelungzulänglicher Sicherheit deponirer werden soll und muß; So befehlen Wir allen Unsern Ober- und Unter-Gerichten darüber zu halten, daß der Curator honorum die gezahlten Schulden, und die aus denen beweg- oder unbeweglichen Güthern gelösete Gelder binnen 4. Wochen ad Acta specificiren, solche keinesweges an sich behalten, oder in andere Hände geben, sondern dieselbe ad Depositum bringen müße, wozu die Gerichte ihm Terminum zu Präfigiren haben.

Und damit hierüber desto unverbrüchlicher gehalten werde, so soll ein jedes Gericht den zu bestellenden Curatorem honorum zugleich dahin mit beynügen, daß er alles, was er aus dem Concurse erhalten wird, so fort ad Depositum bringen wolle.

Es sollen aber die streitende Partheyen und in Concurßu die Creditores wieder ihren Willen zu deponirung des streitigen Quanti nicht gezwungen, noch ihnen angemuthet werden, anstatt offerirter bündiger Obligationen oder Bürgschaften, baare Gelder einzubringen.

Wenn also die Creditores die Gelder auf dem subhastirten Guthe stehen lassen, oder bey einem Dritten verwahlich hinlegen wollen, können sie ne deponiren Gebühren davon genommen werden.

Im Fall auch beyde Theile die Gelder versiegelt übergeben, und declariren, daß sie die Gelder nicht ausgethan wissen wollen; So soll das Geld bloß gewogen, dem Deponenten ein Actest darüber ertheilet, und kein Zehle Geld davon, sondern bloß und allein ein vor allemahl pro Custodia Dier Rthlr. gezahlet werden.

Wenn Obligationes deponirer werden, soll es damit, wie unten §. 22. versehen, gehalten werden.



§. 4.
Diejenigen, denen die Aufsicht und Verrichtung bey der Deposital-Casse anvertrauet ist, haben allen Fleißes dahin zu trachten, daß die baare Deposital-Gelder so bald, und so sicher als möglich auf Interesse auf 6. oder wenigstens 5 pro Cent ausgelehnet werden, und haben die Depositarii alle vierel Jahre eine richtige Confignation an das ganze Collegium zu übergeben, auch mit demselben zu consultiren, wie, und wohin solche auf Interellen sicher untergebracht werden könnten.

§. 5.
Die deponirte Gelder müssen so viel möglich auf eine kurze Zeit, und als so lange vermuthlich und vernünftigen Ermessen nach der Proceß dauern dürfte, ausgethan werden, dahero, und wenn sich Niemand findet, der auf einige Monath, oder höchstens ein Jahr Geld zu leihen bedenklich träge, ist es besser die Gelder in Cassa zu behalten, weil die Proceße in einem Jahre zu Ende gehen, folglich das Geld parat seyn muß, und wenn die Gelder von andern Depositis bezahlet werden sollen, daraus eine grosse Confusion entstehen könnte.

§. 6.
Im Fall aber Gelder ad Depositum gebracht würden, welche abwesenden zustehen, oder wenn Papillen-Gelder, welche in keinem Proceß stehen, bloß zur Sicherheit ad Depositum gebracht wurden, so können solche bis zur Pubertät oder Majorannat, folglich auf etliche Jahre ausgethan werden.

§. 7.
Es müssen die ältere Capitalia vor andern, wenn sich Gelegenheit her vor thut, auf Zinsen ausgethan, folglich die Deposita separiret, und bey einem jeden Deposito die Zinsen besonders berechnet werden.

§. 8.
Die Depositarii müssen, wenn die deponirten Gelder auf einzelne Monathe gelehnet werden, 14. Tage vor der Verfall-Zeit, und bey denen auf ein Jahr übernommenen Geldern 6. Wochen vor deren Ablauf die gewöhnliche Aufkündigung *ex officio* thun, und, wenn die Bezahlung von denen Debitoribus nicht erfolgt, dieselbe nach Art des strengsten Wechsel-Rechts, mit Personal-Arrest zur Zahlung adigiren; Altemassen denen Collegiis nicht erlaube seyn soll, eine mehrere Zeit zur Aufkündigung zu verstaten, weil die deponirte Gelder auf alle Fälle parat seyn müssen.

§. 9.
Wenn der Debitor bey dem Collegio längere Dilation sucht, und von dem gesamten Collegio erhält, braucht es keiner weiteren Aufkündigung, sondern wenn er in dem prorogirten Termine die Zahlung nicht leistet, und das Collegium die Gelder nicht länger will stehen lassen, mus das Collegium so fort mit der Execution verfahren.

§. 10.
Und gleichwie die Depositarii nichts aus der Deposital-Casse ohne schriftliche Anschaffung des Collegii auszahlen sollen, also haben sie auch ohne vorhergehenden Vortrag und Einstimmung des Collegii nichts von denen Depositen-Geldern bey eigener Vertretung, Gefahr und Verantwortung auszulehnen, niemahlen aber einige Anlehne anders, als auf gerichtliche Verschreibung und liegende Gründe zu thun, wie denn alle dergleichen
Schuld.

§ (5) §

Schuld-Verschreibungen in die Gerichts- und Hypothequen-Bücher eingetragen werden müssen.

§. II.

Es ist schon in dem vorigen Deposital-Edict heilsam versehen, daß die sämtliche hohe und niedere Gerichts-Personen und Cangelen-Bedienten, wie auch die Depositarii selbst, bey welchen die Depositen-Gelder auszulehnen sind, niemahlen und unter was vor Praetext es seye, einiges Geld aus der Depositen-Casse weder selbst erborgten, noch solches per Tertium aufnehmen lassen sollten, als welches zur Vermeidung aller Protractionen und processu gänglich abzustellen.

Weil aber dem ohngeachtet verlauten will, daß dritte Personen an einigen Orten sollen gebraucht werden, das Geld auf ihren Nahmen zu nehmen, und erwehnten Gerichts-Personen in fraudem legis zuzustellen; So wollen Sr. Königl. Majestät dergleichen schädliche Collusionen; so Dero in denen vorigen Edicten declarirten Intention gerade zuwieder lauffen, hienait gänglich abgeschaffet wissen.

Würde aber Jemand sich unterstehen, wieder diese Verordnung zu handeln, soll er vor jede aufgenommene 100 Rthlr. 20 Reichs Thaler Strafe erlegen. Jedoch reserviren Sich Sr. Königl. Majestät, die Strafe besondern Umständen nach zu schärfen.

Wie denn auch Fiscus, im Fall sich ein nicht leichtsinniger Verdacht wider jemand hervorkommt, sein Amt thun, das Collegium aber ihm ohne Verstattung eines Processus, die Hand biethen, diejenige, welche Fiscus angezeigt, zur Verantwortung ziehen, und immediate an Sr. Königl. Majestät berichten muß.

Würde auch das Collegium nöthig finden, einem und dem andern den Reinigung-Eyd darüber zu deferiren; So ist derselbe schuldig, ohne alles Einwenden, daß keine genugsame indicia vorhanden, solchen abzusprechen.

Solten auch diejenige, die bey dergleichen Geldern ein Interesse haben, durch dergleichen Collusionen einen Schaden leiden, oder in Weiltäufigkeiten geleset werden, haben sie sich dessen an der Malverfrenden Gerichts-Person, oder deren Unterhändlern, oder bey dem, wo sie es am fürgesten und bequemsten finden, zu erholen, und soll ihnen Assistance Fisci gegeben werden.

§. 12.

Wenn jemand die in Deposito liegende Gelder angreifen, oder solche zu seinem Nutzen anwenden sollte, soll derselbe seiner Bedienung verlustig, und vor infam declariret, auch solches denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern inseriret, Er aber angehalten werden, das Duplum dem Fisco zu erstatten, und wenn er's nicht bezahlen kan, ewig zur Karcen gebracht, oder wenn er flüchtig wird, in effigie aufgehendet werden.

Die Collegia und Judicia aber, wenn sie ihren Subalternen hienach sehen, oder ihnen zu viel trauen und die Cassa nicht fleißig visitiren, sollen in solidum vor allen daraus entstehenden Schaden stehen.

§. 13.

Dergleichen soll auch denenjenigen, welche auf Rechnung sitzen, und ihr Vermögen vor das übernommene Officium zum Unter-Pfande eingesetzt



setzen haben, gar nicht, oder doch nur mit größter Behutsamkeit, und gegen zulangliche Sicherheit, Depositen-Gelder überlassen werden.

§. 14.

Wenn die Depositen-Gelder einige Zeiten mäßig erliegen bleiben, und dazu keine sichere Mercuranten sich angeben, oder die Partheien und Interessenten solche nicht selbst vorschlagen solten, so können solche Gelder durch die Gerichte öffentlich ausbehothen, oder durch Zeitungen kund gemacht, und die Quantas, welche auch in zertheilten Summen zu elociren sind, kenneret, und demjenigen überlassen werden, welcher die beste Sicherheit stellen kan, und am wenigsten mit Hypothecarischen Schulden graviret ist.

§. 15.

Würde jemand von dem Collegio oder von denen Subalternen, vor die Erhaltung einiger Gelder ex Deposito eine Discretion, unter was vor prætext es sey, fordern, oder nehmen, so soll der erste cum restitutione dupli castirer, die letztern aber auf ein Jahr zur Festung gebracht werden.

§. 16.

Einem oder andern derrer Interessenten sollen auch ohne Einwilligung oder Vorbewußt des Gegentheils die Deposita nicht leicht eingehändigt, oder als ein Anlehn überlassen werden, es sünde denn der Richter erhebliche Ursachen dabey und nennsame Sicherheit, oder verführe, daß das Gegentheil nur bloß aus Meid und ohne genugsame und redliche Ursachen hierin dissentire, Welchenfalls dem Judici ex Officio zu Progrediren zwar frey stehet, jedoch also, das auch dierufalls die Interessen ohne Verzögerung ad Depositorum gezahlet, und bey Vermeidung Personal-Arrests binnen 4. Wochen das Capital bloß auf des Judicis Verlangen wieder ad Depositorum gebracht, und Er mit allen seinen Exceptionibus tam dilatoris quam peremptoris nicht gehöret werden solle.

§. 17.

Auf richtige Einbringung der Interessen von denen ausgelehnten Geldern haben die Depositarii besondere Vorforae zu richten, und 14. Tage nach verlossenem Zahlungs-Termino den disfälligigen Rückstand dem Collegio anzuzeigen, damit dieses nach verstateter 8. Tägigen Frist solche so gleich executive durch Anlegung Personal-Arrests einheben lassen könne. Wie denn auch die Depositarii fleißig zu invigiliren haben, daß denjenigen Debitoribus, welche mit der Interessen-Abführung säumig sind, die Capitalia in Zeiten aufgeschuldiget und die Deposital-Gelder dadurch sicher gestellet werden.

§. 18.

Und damit über alle Deposita richtige Rechnung geführt und die Einnahme so wohl, als die Ausgabe, gehörig belegt werden können: So muß jedes Ober- und Unter-Gerichte ein Buch verfertigen lassen, worin jedesmaß der Decernent oder Urtheils-Fasser, welcher das Depositorum per Decretum oder per Sententiam veranlaßet, solches, wie nicht weniger in welcher Sache, und wie hoch das Depositorum seye, eigenhändig verzeichnen soll, und damit es nicht vergessen werde, soll unter dem Concept so wohl, als dem Mondo der Verordnung oder Sentenz imgleichen unter dem an den Rentanten darüber aufgefertigten Decret von dem Expedienten angemercket

§ (7)

gemercket werden, daß die Eintragung und qua pagina sie geschehen sey: Wiedrigenfalls der Revidente, oder derjenige, welcher solchane Verordnung oder Sententz unterschreibet, sich alle Besantwortung zuziehet.

§. 19.

Ueber jede Einnahme und Ausgabe muß eine besondere Verordnung an den Rendanten ausgefertiget, ohne solche von demselben kein Geld angenommen oder ausgegeben und damit so wohl als bey der Ausgabe mit denen Quittungen die Rechnung justificiret werden.

§. 20.

Nächst dem hat der Rendant nebst denen Cassen-Curatoribus dafür zu sorgen, daß bey der Deposition in einem besondern Protocol-Buche richtig verzeichnet werde 1) der Deponent, 2) die Sache, 3) das Quantum, 4) die Müns-Sorten, und 5) qua pagina die vorläuffige Eintragung in dem andern vorhin erwähnten Buche zu finden, und wenn ex Deposito Gelder auszugeben, muß solches gleichfalls in dem Protocol-Buche umständlich notiret und alle Original-Quittungen sorgfältig aufgehoben, zu denen Process-Akten aber beglaubte Abschrift davon gelegt werden.

Weilen solchergestalt zu aller Zeit die Rechnung derer Depositorum mit leichter Mühe und der Abschluß der Casse, mithin des darin baar vorhanden seyn soltenen Geldes gemacht werden kan; Wovor die Regierung um so viel mehr zu sorgen hat, weil das ganze Collegium oder Judicium für die Deposita stehen, mithin auch für deren Sicherheit alle mögliche Sorge tragen muß.

Die Rechnung muß alle Jahr abgenommen werden, und muß bey Abnahme der Rechnung jederzeit der General- oder Oberster Fiscal gegenwärtig seyn: Welcher auf seine geleistete Pflicht vor die Conferacion derer Depositorum, und daß kein Unterschleiß dabey geschehe, sorgen, auch die Rechnung mit unterschreiben muß.

§. 21.

Nachdem auch das Ueile, welches denen vorigen Depositariis in dem Deposital-Edict verstatet ist, von diesem sehr mißbrauchet worden, so wollen Se. Königl. Majestät das 2 pro 100. bey jeder Ein- und Auszahlung des Depositi gänzlich aufgehoben wissen, und soll fünffig nichts mehr, als was in der jetsu revidirten Sportal-Ordnung verordnet ist, nemlich 1. pro 100. ein vor allemahl genommen, bey dem Ausleihen aber und Auszahlung nichts weiter gefordert werden: Es muß aber auch dieses Ueile nicht mehr denen Depositariis, sondern der Sportal-Casse zufließen.

§. 22.

Wenn Obligaciones und Mobilien deponiret werden, soll pro Custodia 2. bis 4. Rthlr. und ein mehreres nicht genommen werden: Es versichert sich aber solches nur, wenn die Mobilien eine Zeitlang deponiret, nicht aber, wenn sie sofort subhahiret werden sollen.

§. 23.

Es sind die von denen Vormündern, bloß zur Sicherheit und extra item stehende Wirthums und Windel Gelder, wenn sie solche versiegelt, unter ihren Pächafft einliefern, gratis anzunehmen; Es muß auch nichts davor an Deposital-Gebühren, wenn sie auch schon viele Jahre stehen bleiben, oder ausgeliehen, zurückgezahlet, und wieder ausgeliehen werden, genommen

men werden, wie solches in dem Edict wegen der Vormundschafften versehen ist.

§. 24.

Und obwohl nicht leichtlich zu vermuthen ist, daß die Interessenten die ihnen zugehörige und ad Deposita gebrachte Gelder mit Willen und Vorlas eslegen lassen und auf die Zurückzahlung nicht selbst dringen solten: So wollen Wir doch, daß wenn dergleichen Casus etwa bey unmin- digen Kindern, Fremden, Abwesenden, oder unter Haeredibus Collateralibus und andern sich ereignen solte, daß die Judicia selbst alle Mühe anwenden sollen, diejenige auszuforschen und allenfalls per subsidium Juris es denen wissend zu machen, welchen die deponirten Gelder von Rechts wegen gehören, und da niemand sich meldete, oder ausgeforschet werden solte, so hat dennoch das Judicium dergleichen Gelder nicht eher dem Fisco zu adjudiciren, bis durch dreymalige Edictal-Citationes von vierel Jahren die bevorstehende Adjudication des Depositi öffentlich fund gemacht, und alle dazu erforderlichen Umstände der Citation inferret worden.

§. 25.

Daferne aber die Deposita solchen Personen zustünden, welche alleine in Judicio zu erscheinen und valide zu agiren nicht voruröngen, und denen die Rechte zu succurriren verlangen, so hat das Judicium die dergleichen Personen vorgesezte Curatores zu ihrer Schuldigkeit aufzumuntern, allenfalls aber ihnen selbst ex Officio zu assistiren, und ihnen in nichts eine Kürze be- gegnen zu lassen.

§. 26.

Mit Abforderung der Deposital-Gebühren, oder Zähl-Gelder sollen die Extranei denen Einheimischen (excepto jure Retorcionis gegen die Auswärtigen, welche solches von Unsren Unterthanen nehmen) gleich geachtet, und von erstern so wenig, als von denen Communitatzen, Juden u. ein mehreres als oben verwilliget, nicht genommen werden.

§. 27.

Die Regierung muß alle Jahr im Anfang des Januarii von denen Depositis ihren Bericht einsenden und zu dem Ende die Tabellen, so wie sie sub A. hieöry gedruckt, verfertigen lassen und solche mit einschicken.

Und dieser Bericht muß erstattet werden, wenn auch keine Deposita vorhanden seyn.

§. 28.

Alle Unter-Gerichte müssen sich gleichfalls nach diesem Deposital-Edict richten, und die Deposital-Tabellen darüber Jährlich bey 50. Ducaten Strafe an die Regierung nach beygedruckten Formular sub Lit. A. einsenden, auch wenn keine Deposita vorhanden, solches berichten.

Se. Könial. Majestät reserviren sich auch die Deposita durch die Regierung ohne vorher gegebenes Aviso, wenn dieselben es gut finden, un- tersuchen zu lassen.

§. 29.

Da auch die Stadt-Magistrate und Untergerichte schuldig sind, die Rechnungen über ihre Deposital-Casse an die Regierung jählich einzusen- den,

* (9) *

den; So haben diese solche sowohl, als die Rechnungen über die ad Depositum eingehobene Interessen genau und gratis zu examiniren und über die vorkommenden Dubia die Gerichte und Depositarios zu constituiren, die Ordnungen abzustellen, oder an Uns pflichtmäßig zu berichten.

Wie denn diese Deposital-Ordnung in vim sanctionis pragmaticæ perpetuo valitura publiciret, bey allen und jeden Ober- und Unter-Gerichten des Herzogthums Magdeburg eingeführet und genau beobachtet werden soll, als worauf Unsere Königl. Fiscole zu invigiliren und den hervorkommenden Gegenstand pflichtmäßig anzuzeigen wissen werden.

§. 30.

Zulezt wollen Wir zwar vor der Hand denen Depositariis nicht vorschreiben, was dieselben vor Gelder und Münz-Sorten annehmen und ausgeben sollen; Wir versehen uns aber nichts desto weniger Allergnädigst und ernstlich daß sie dabei keine Eigennütigkeiten oder wucherlichen Schein durch ininteressirte Umsetzungen und Verwechslungen der Geld-Sorten blicken lassen, vielmehr zu besserer Unterbrechung dergleichen Unzulässigkeiten die ad Depositum gezahlte Geldsorten auf die Beutelzettel und Obligaciones notiren und die Rückzahlung so, wie die Ein- und Auszahlung gewesen, leisten lassen werden.

Urkundlich haben Wir diese Deposital-Ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königl. Insiegel bekräftiget. Berlin, den 4ten August 1750.

Friderich.



v. Cocceji.

Ausgabe.

Bestand.

Summa der Einzahle.	Depositen- Gelder.	Burck ge- zahlte Mel- den.	Summa der Ausgabe.	In ausgele- henen Capita- lien.	Wann, an wen, und auf wie viel pro Cent die Gelder geliehen worden.	In rückstän- digen Interes- sen.	Bar in Cassa.	Summa des Be- standes.

A.

Table with 10 columns and 1 row. The table is mostly blank with some faint markings in the header row.



Kg 4227

II 2°

Retro V

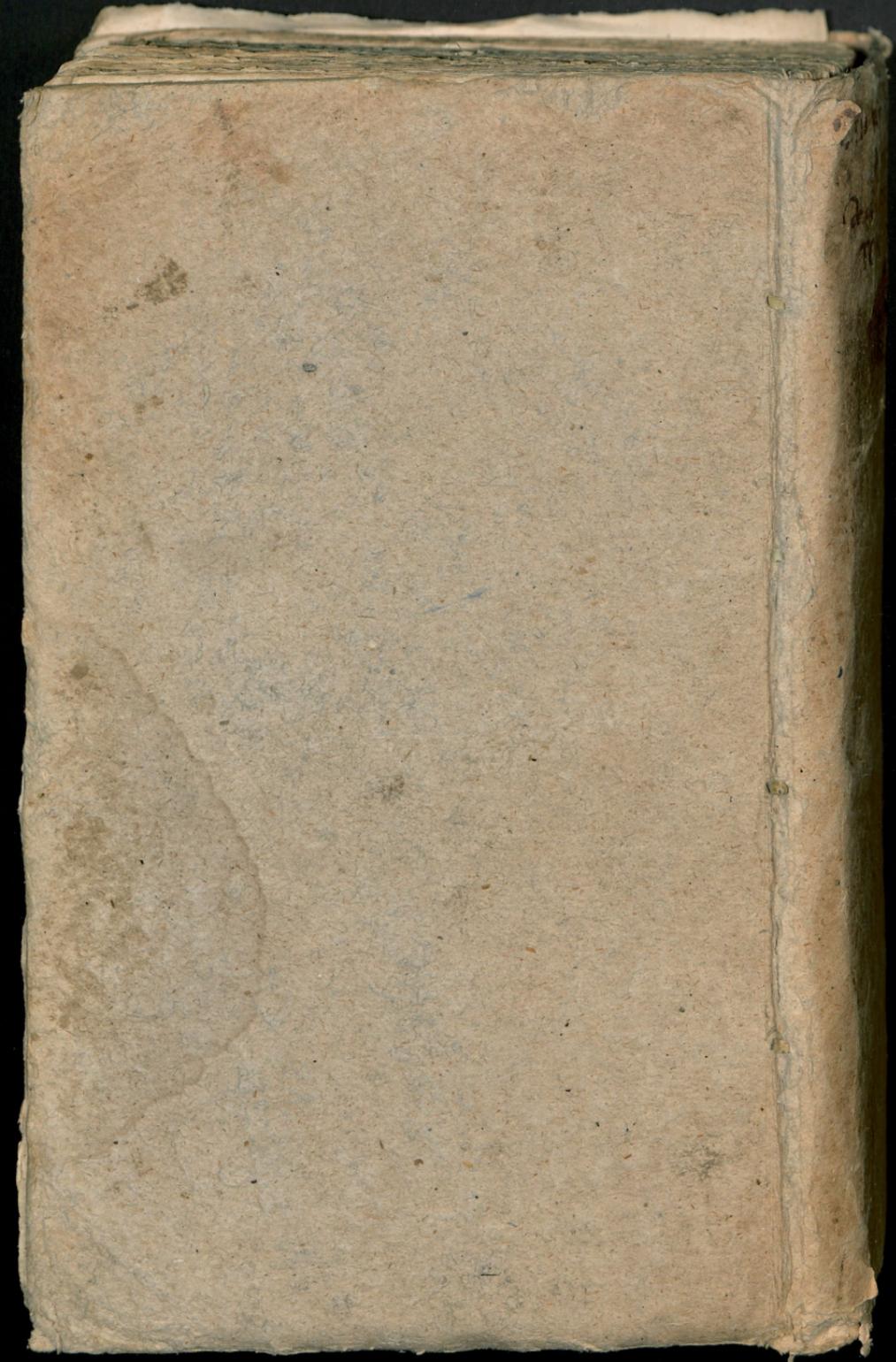
(II)



(8) 5b.

mt





Revidirte

Königl. Preussische

DEPOSITAL

rdnung

vor das

um Magdeburg.

erlin, den 4. August, 1750.



Magdeburg,

her, Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker.

